

MK LUXINVEST S.A.
94B, Waistrooss
L-5440 Remerschen
R.C.S. B 43576
(„Verwaltungsgesellschaft“)

Mitteilung an die Anteilhaber des Fonds

Plutos

(R.C.S. K323 – der “Fonds”)

Teilfonds:

Plutos - Multi Chance Fund

Anteilklasse	ISIN	WKN
Anteilklasse R	LU0339447483	A0NG24
Anteilklasse I	LU1559437857	A2DLKR
Anteilklasse A	LU2378458546	A3CYRC
Anteilklasse B	LU2378458629	A3CYRD

Plutos - T-VEST Fund

ISIN	WKN
LU0339449349	A0NG25

Plutos - Gold Strategie Plus

ISIN	WKN
LU1401783144	A2AHS3

Plutos - KaNa NEB

ISIN	WKN
LU2378458892	A3CYRE

(die „Teilfonds“)

Die Anteilhaber des Fonds bzw. der Teilfonds werden hiermit von der Verwaltungsgesellschaft über folgende Änderungen informiert, die zum 01.10.2022 (nachstehend das „Datum des Inkrafttretens“) für diesen Fonds und die Teilfonds in Kraft treten:

I. Anpassungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts

1. Änderung der Luxemburger Register- und Transferstelle

Mit Wirkung zum 30. September 2022, 24:00 Uhr / 01. Oktober 2022, 00:00 Uhr wechseln gemäß der Genehmigung von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („CSSF“) die oben genannte Funktion für den Fonds von der European Depositary Bank SA, 3, Rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, auf die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA, 2, Rue Edward Steichen, L-2540 Luxembourg. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die hiermit verbundenen Kosten des Transfers dem Fonds belastet werden.

2. Änderung der Verwahrstelle und Luxemburger Zahlstelle

Mit Wirkung zum 30. September 2022, 24:00 Uhr / 01. Oktober 2022, 00:00 Uhr wechseln gemäß der Genehmigung von der CSSF die oben genannten Funktionen für den Fonds von der European

Depository Bank SA, 3, Rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, auf die VP Bank (Luxembourg) SA, 2, Rue Edward Steichen, L-2540 Luxembourg. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die hiermit verbundenen Kosten des Transfers dem Fonds belastet werden.

3. Änderung der Zentralverwaltungsstelle

Mit Wirkung zum 30. September 2022, 24:00 Uhr / 01. Oktober 2022, 00:00 Uhr wechselt gemäß der Genehmigung von der CSSF die Zentralverwaltungsfunktion für den Fonds von der Apex Fund Services S.A., 9A, Rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, auf die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA, 2, Rue Edward Steichen, L-2540 Luxembourg. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die hiermit verbundenen Kosten des Transfers dem Fonds belastet werden.

II. Anpassungen in den teilfondsspezifischen Anhängen

1. Für den Teilfonds **Plutos – Multi Chance Fund**

a) Die Anlagepolitik des oben genannten Teilfonds wird wie folgt geändert:

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen in Wertpapiere (bspw. Aktien, fest- und variable verzinsliche Wertpapiere, Optionsanleihen, Optionsscheine auf Wertpapiere und Wandelschuldverschreibungen), Genuss- und Partizipationsscheine, Geldmarktinstrumente, sowie strukturierte Produkte auf alle zulässigen Vermögenswerte (u.a. aus den Assetklassen Aktien, Zinsen, Rohstoffe, Agrar, Energie, Edelmetalle, Währungen, Immobilien).	Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen in Wertpapiere (bspw. Aktien, fest- und variable verzinsliche Wertpapiere, Optionsanleihen, Optionsscheine auf Wertpapiere und Wandelschuldverschreibungen), Genuss- und Partizipationsscheine, Geldmarktinstrumente, strukturierte Produkte auf alle zulässigen Vermögenswerte (u.a. aus den Assetklassen Aktien, Zinsen, Rohstoffe, Agrar, Energie, Edelmetalle, Währungen, Immobilien) sowie in Sicht- und Termineinlagen investieren.

Die Änderung erfolgt im Zuge der Umsetzung der aktualisierten Anforderungen im CSSF FAQ zum Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen hinsichtlich des Verständnisses zum Umgang mit „flüssigen Mitteln“ im Sinne von Art. 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und stellt insoweit keine wesentliche Änderung der Anlagepolitik dar.

b) Register- und Transferstellenvergütung

Im Zuge der Änderung der Serviceprovider wird die Register- und Transferstellenvergütung für den oben genannten Teilfonds wie folgt angepasst:

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
Für die Transferstellenaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von 2.500,-- EUR pro angefangenem Kalenderjahr je Teilfonds und 9,- EUR pro Geschäft belastet. Diese Vergütung wird zum Ende eines jeden Kalenderjahres berechnet und an die Verwaltungsgesellschaft geleistet und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Die	Für die Register- und Transferstellenaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 4.000,-- EUR belastet und an die Register- und Transferstelle geleistet und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Vergütung der Transferstelle wird aus dieser Vergütung gezahlt.	Die Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass der oben genannte Teilfonds weiterhin Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, wie in Art. 11 Nr. 8 b) des Verwaltungsverreglements erläutert, trägt.
---	--

c) Verwahrstellenvergütung

Im Zuge der Änderung der Serviceprovider wird die Verwahrstellenvergütung für den oben genannten Teilfonds wie folgt angepasst:

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von 0,06% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung ist, wie im Verwahrstellenvertrag genauer beschrieben, Gegenstand einer Mindestgebühr in Höhe von 10.000,- EUR pro angefangenem Kalenderjahr. Sie wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Weitere Informationen zu diesen Gebühren (einschließlich der anwendbaren Mindestgebühr per annum) können den Anlegern auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds zur Verfügung gestellt werden.	Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,04% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, mindestens jedoch EUR 10.000,- p.a. zuzüglich Spesen. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

d) Zentralverwaltungsvergütung

Im Zuge der Änderung der Serviceprovider wird die Zentralverwaltungsvergütung für den oben genannten Teilfonds wie folgt angepasst:

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
Für die Wahrnehmung der Zentralverwaltungsaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von 0,06% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens belastet. Diese Gebühr ist wie im Zentralverwaltungsvertrag genauer beschrieben, Gegenstand einer Mindestgebühr in Höhe von 15.000,- EUR pro angefangenem Kalenderjahr. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich an die Verwaltungsgesellschaft geleistet und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Die Vergütung der Zentralverwaltungsstelle wird aus dieser Vergütung gezahlt. Weitere Informationen zu diesen Gebühren (einschließlich anwendbarer Mindestgebühr per annum) können den Anlegern auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds zur Verfügung gestellt werden.	Für die Wahrnehmung der Zentralverwaltungsaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine Vergütung von bis zu 0,06% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, mindestens jedoch EUR 10.000,- p.a., belastet. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Für den Teilfonds **Plutos – T-VEST Fund**

a) ESG-Strategie

In Zukunft wird der oben genannte Teilfonds ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8(1) der Verordnung (EU) 2019/2088 bewerten. Die Anlagepolitik wird wie folgt ergänzt:

ESG Strategie

Der Teilfonds ist ein Finanzprodukt, das ökologische und soziale Merkmale bewirbt und unter Artikel 8 Abs. 1 SFDR qualifiziert. Zwecks Sicherstellung der ESG-Qualität des Teilfonds wendet das Teilfondsmanagement ein ESG-Scoring-Verfahren an:

Das Teilfondsmanagement stellt für den mehrheitlichen Teil des Portfolios anhand eines ESG-Scoring-Verfahrens sicher, dass definierte Mindeststandards an die ESG Qualität eingehalten werden. Hierzu greift das Teilfondsmanagement im Rahmen der fundamentalen Analyse insbesondere auf Daten des Infront ESG-Moduls – unterstützt von Clarity AI – zurück. Dieser Ratinganbieter misst die ESG-Qualität der Zielinvestments anhand einer Vielzahl von Datenpunkten aus den Bereichen 'Umwelt' (z.B. zur Ressourcen-nutzung oder Emissionen), 'Soziales' (z.B. zum Umgang mit Arbeitnehmern oder Lieferketten) sowie 'Governance' (z.B. zur Corporate Governance oder Unternehmensethik) jeweils auf einer Skala von '0' (schlechtestes Rating) bis '100' (bestes Rating) und berechnet ein gewichtetes ESG-Rating. Im Rahmen eines positiven Screening-Ansatzes berücksichtigt das Teilfondsmanagement diese gewichteten Ratings bei der Auswahl der Anlageinstrumente. Das Teilfondsmanagement investiert dabei mindestens 51% des Portfolios in Investments, die entsprechend der jeweiligen Bemessungsskala über ein Infront ESG Rating von mindestens '50' verfügen. Zudem wird sichergestellt, dass die Unternehmen, in die entsprechend der ESG Strategie überwiegend investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Soweit einzelne Investments des Teilfonds nicht mehr den gesetzten Mindeststandards an ESG-Qualität entsprechen, kann das Teilfondsmanagement diese Anlagen weiter halten, solange sichergestellt ist, dass der überwiegende Anteil der Anlagen des Teilfonds den ESG-Kriterien entspricht.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten wird sich der Teilfonds derzeit nicht dazu verpflichten, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen anzustreben, die gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomie Verordnung) als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Daher beträgt der aktuelle Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der Taxonomie Verordnung 0% des Nettoteilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige Anlagen im Portfolio der Taxonomie Verordnung entsprechen.

Der Teilfonds nutzt keine Referenzbenchmark zur Bemessung der Erreichung der geförderten ökologischen und sozialen Merkmale. Zudem werden keine Derivate genutzt, um die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

Weitere Informationen zur Verfolgung der ökologischen und sozialen Merkmale, zu deren Integration in den Anlageprozess, zu den Auswahlkriterien sowie zu unseren ESG-bezogenen Richtlinien können auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.mkluxinvest.lu abgerufen werden.

Die ESG Strategie wurde unter Berücksichtigung des bestehenden Teilfondsportfolios konzipiert. Insoweit wird die Integration der ESG Strategie zum Datum des Inkrafttretens der Änderungen zu keiner wesentlichen Änderung innerhalb des Portfolios führen.

b) Risikoprofil

Das Risikoprofil des oben genannten Teilfonds wird wie folgt angepasst:

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit vergleichsweise mittleren Chancen und Risiken behaftet.	Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit vergleichsweise mittleren bis hohen Chancen und Risiken behaftet.

c) Risikoprofils des typischen Anlegers

Das Risikoprofil des typischen Anlegers für den oben genannten Teilfonds wird wie folgt angepasst:

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
----------------------------------	---------------------------------

Der Teilfonds eignet sich für jeden Anlegertyp, aber besonders für konservativ orientierte Anleger, die. Er eignet sich auch für erfahrenere Anleger, die bestimmte Anlageziele verfolgen. Erfahrung mit Kapitalmarktprodukten ist nicht erforderlich. Der Anleger in diesem Teilfonds sollte eine Anlage von mindestens drei Jahren planen, da der Anleger in der Lage sein muss zeitweilig moderate Verluste zu verkraften. Das Anlageziel des Teilfonds ist ausgerichtet auf die Vermögensbildung. In einem Anleger-Portfolio kann er die Rolle eines Basisinvestments einnehmen.	Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger , die in Investmentfonds ein geeignetes Mittel zur Teilnahme an der Kapitalmarktentwicklung sehen . Er eignet sich eher für erfahrenere Anleger, die bestimmte Anlageziele verfolgen. Erfahrung mit Kapitalmarktprodukten ist nicht erforderlich. Der Anleger in diesem Teilfonds sollte eine Anlage von mindestens drei Jahren planen, da der Anleger in der Lage sein muss zeitweilig moderate Verluste zu verkraften. Das Anlageziel des Teilfonds ist ausgerichtet auf die Vermögensbildung. In einem Anleger-Portfolio kann er die Rolle eines Basisinvestments einnehmen.
--	--

Die Änderung des Risikoprofils basiert auf der zuvor eingeführten Kapitalbeteiligungsquote und dem damit nunmehr gesteigerten Aktienanteil innerhalb des Portfolios des Teilfonds.

d) Register- und Transferstellenvergütung

Im Zuge der Änderung der Serviceprovider wird die Register- und Transferstellenvergütung für den oben genannten Teilfonds wie folgt angepasst:

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
Für die Transferstellenaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von 2.500 ,-- EUR pro angefangenem Kalenderjahr je Teilfonds und 9,- EUR pro Geschäft belastet. Diese Vergütung wird zum Ende eines jeden Kalenderjahres berechnet und an die Verwaltungsgesellschaft geleistet und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Die Vergütung der Transferstelle wird aus dieser Vergütung gezahlt.	Für die Register- und Transferstellenaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von EUR 1.000,- - pro angefangenem Kalenderjahr je Teilfonds belastet. Diese Vergütung wird zu Beginn eines Kalenderjahres berechnet. und an die Register- und Transferstelle geleistet und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass der oben genannte Teilfonds weiterhin Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, wie in Art. 11 Nr. 8 b) des Verwaltungsreglements erläutert, trägt.

e) Verwahrstellenvergütung

Im Zuge der Änderung der Serviceprovider wird die Verwahrstellenvergütung für den oben genannten Teilfonds wie folgt angepasst:

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von 0,06% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung ist, wie im Ver-wahrstellenvertrag genauer beschrieben, Gegenstand einer Mindestgebühr in Höhe von 10.000,- EUR pro angefangenem Kalenderjahr. Sie wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Weitere Informationen zu diesen Gebühren (einschließlich der anwendbaren Mindestgebühr per annum) können den Anlegern auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds zur Verfügung gestellt werden.	Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,04% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, mindestens jedoch EUR 10.000,- p.a. zuzüglich Spesen. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

f) Zentralverwaltungsvergütung

Im Zuge der Änderung der Serviceprovider wird die Zentralverwaltungsvergütung für den oben genannten Teilfonds wie folgt angepasst:

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
Für die Wahrnehmung der Zentralverwaltungsaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von 0,06% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens belastet. Diese Gebühr ist wie im Zentralverwaltungsvertrag genauer beschrieben, Gegenstand einer Mindestgebühr in Höhe von 15.000,- EUR pro angefangenem Kalenderjahr. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich an die Verwaltungsgesellschaft geleistet und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Die Vergütung der Zentralverwaltungsstelle wird aus dieser Vergütung gezahlt. Weitere Informationen zu diesen Gebühren (einschließlich anwendbarer Mindestgebühr per annum) können den Anlegern auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds zur Verfügung gestellt werden.	Für die Wahrnehmung der Zentralverwaltungsaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine Vergütung von bis zu 0,06% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, mindestens jedoch EUR 10.000,- p.a., belastet. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausbezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Für den Teilfonds **Plutos - Gold Strategie Plus**

a) Anlagepolitik

Für den oben genannten Teilfonds wird die Anlagepolitik wie folgt ergänzt:

Daneben kann der Teilfonds bis zu 49% des Teilfondsvermögens in Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds sowie Sicht- und Termineinlagen investieren.

Die Änderung erfolgt im Zuge der Umsetzung der aktualisierten Anforderungen im CSSF FAQ zum Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen hinsichtlich des Verständnisses zum Umgang mit „flüssigen Mitteln“ im Sinne von Art. 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und stellt insoweit keine wesentliche Änderung der Anlagepolitik dar.

b) Performance Fee

Die Erhebung einer Performance Fee für den oben genannten Teilfonds wird wie folgt geändert:

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 20% des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts des Teilfonds (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts („High Watermark“) sowie eine Mindestrendite in Höhe von 2% („Hurdle Rate“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark beginnt mit der Auflage des Teilfonds und entspricht dessen gesamten Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark dem Erstausgabepreis entspricht.	Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 20% des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts des Teilfonds (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts („High Watermark“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark beginnt mit der Auflage des Teilfonds und entspricht dessen gesamten Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark dem Erstausgabepreis entspricht.

c) Register- und Transferstellenvergütung

Im Zuge der Änderung der Serviceprovider wird die Register- und Transferstellenvergütung für den oben genannten Teilfonds wie folgt angepasst:

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
Für die Transferstellenaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von 2.500 ,-- EUR pro angefangenem Kalenderjahr je Teilfonds und 9,- EUR pro Geschäft belastet. Diese Vergütung wird zum Ende eines jeden Kalenderjahres berechnet und an die Verwaltungsgesellschaft geleistet und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Die Vergütung der Transferstelle wird aus dieser Vergütung gezahlt.	Für die Wahrnehmung der Register- Transferstellenaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu EUR 1.000,-- belastet. Diese Vergütung wird zu Beginn eines Kalenderjahres berechnet und an die Register- und Transferstelle geleistet und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass der oben genannte Teilfonds weiterhin Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, wie in Art. 11 Nr. 8 b) des Verwaltungsreglements erläutert, trägt.

d) Verwahrstellenvergütung

Im Zuge der Änderung der Serviceprovider wird die Verwahrstellenvergütung für den oben genannten Teilfonds wie folgt angepasst:

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von 0,06% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung ist, wie im Verwahrstellenvertrag genauer beschrieben, Gegenstand einer Mindestgebühr in Höhe von 10.000,- EUR pro angefangenem Kalenderjahr. Sie wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Weitere Informationen zu diesen Gebühren (einschließlich der anwendbaren Mindestgebühr per annum) können den Anlegern auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds zur Verfügung gestellt werden.	Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,04% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, mindestens jedoch EUR 10.000,-- p.a. zuzüglich Spesen. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

e) Zentralverwaltungsvergütung

Im Zuge der Änderung der Serviceprovider wird die Zentralverwaltungsvergütung für den oben genannten Teilfonds wie folgt angepasst:

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
Für die Wahrnehmung der Zentralverwaltungsaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von 0,06% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens belastet. Diese Gebühr ist wie im Zentralverwaltungsvertrag genauer beschrieben, Gegenstand einer Mindestgebühr in Höhe von 15.000,- EUR pro angefangenem Kalenderjahr. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich an die Verwaltungsgesellschaft geleistet und versteht sich zuzüglich	Für die Wahrnehmung der Zentralverwaltungsaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine Vergütung von bis zu 0,06% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, mindestens jedoch EUR 10.000,- - p.a., belastet. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

<p>einer etwaigen Mehrwertsteuer. Die Vergütung der Zentralverwaltungsstelle wird aus dieser Vergütung gezahlt. Weitere Informationen zu diesen Gebühren (einschließlich anwendbarer Mindestgebühr per annum) können den Anlegern auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds zur Verfügung gestellt werden.</p>	
--	--

4. Für den Teilfonds **Plutos - KaNa NEB**

- a) In Zukunft wird der oben genannte Teilfonds ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8(1) der Verordnung (EU) 2019/2088 bewerben. Die Anlagepolitik wird wie folgt ergänzt:**

<p>ESG Strategie</p> <p>Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, das ökologische und soziale Merkmale bewirbt und unter Artikel 8 Abs. 1 SFDR qualifiziert. Zwecks Sicherstellung der ESG-Qualität des Teil-fonds wendet das Teilfondsmanagement ein ESG-Scoring-Verfahren an:</p> <p>Das Teilfondsmanagement stellt für den mehrheitlichen Teil des Portfolios anhand eines ESG-Scoring-Verfahrens sicher, dass definierte Mindeststandards an die ESG Qualität eingehalten werden. Hierzu greift das Teilfondsmanagement im Rahmen der fundamentalen Analyse insbesondere auf Daten des Infront ESG-Moduls – unterstützt von Clarity AI - zurück. Dieser Ratinganbieter misst die ESG-Qualität der Zielinvestments anhand einer Vielzahl von Datenpunkten aus den Bereichen 'Umwelt' (z.B. zur Ressourcen-nutzung oder Emissionen), 'Soziales' (z.B. zum Umgang mit Arbeitnehmern oder Lieferketten) sowie 'Governance' (z.B. zur Corporate Governance oder Unternehmensethik) jeweils auf einer Skala von '0' (schlechtestes Rating) bis '100' (bestes Rating) und berechnet ein gewichtetes ESG-Rating. Im Rahmen eines positiven Screening-Ansatzes berücksichtigt das Teilfondsmanagement diese gewichteten Ratings bei der Auswahl der Anlageinstrumente. Das Teilfondsmanagement investiert dabei mindestens 51% des Portfolios in Investments, die entsprechend der jeweiligen Bemessungsskala über ein Infront ESG Rating von mindestens '50' verfügen. Zudem wird sichergestellt, dass die Unternehmen, in die entsprechend der ESG Strategie überwiegend investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.</p> <p>Soweit einzelne Investments des Teilfonds nicht mehr den gesetzten Mindeststandards an ESG-Qualität entsprechen, kann das Teilfondsmanagement diese Anlagen weiter halten, solange sichergestellt ist, dass der überwiegende Anteil der Anlagen des Teilfonds den ESG-Kriterien entspricht.</p> <p>Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten wird sich der Teilfonds derzeit nicht dazu verpflichten, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen anzustreben, die gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomie Verordnung) als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Daher beträgt der aktuelle Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der Taxonomie Verordnung 0% des Nettoteilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige Anlagen im Portfolio der Taxonomie Verordnung entsprechen.</p> <p>Der Teilfonds nutzt keine Referenzbenchmark zur Bemessung der Erreichung der geförderten ökologischen und sozialen Merkmale. Zudem werden keine Derivate genutzt, um die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.</p> <p>Weitere Informationen zur Verfolgung der ökologischen und sozialen Merkmale, zu deren Integration in den Anlageprozess, zu den Auswahlkriterien sowie zu unseren ESG-bezogenen Richtlinien können auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.mkluxinvest.lu abgerufen werden.</p>

Die ESG Strategie wurde unter Berücksichtigung des bestehenden Teilfondsportfolios konzipiert. Insoweit wird die Integration der ESG Strategie zum Datum des Inkrafttretens der Änderungen zu keiner wesentlichen Änderung innerhalb des Portfolios führen.

- b) Weiterhin wird die Anlagepolitik des oben genannten Teilfonds wie folgt angepasst:**

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
Zur Erreichung des Anlageziels wird das Teilfondsvermögen in Aktien- und Rentenpapiere ((inklusive Unternehmensanleihen, Wandelanleihen und Genussscheine) sowie in Zielfonds (Geldmarkt-, Renten-, Misch- und Aktien- als auch Themenfonds), inklusive offene ETFs (exchange traded funds) und Geldmarktinstrumente, investiert.	Zur Erreichung des Anlageziels wird das Teilfondsvermögen in Aktien- und Rentenpapiere ((inklusive Unternehmensanleihen, Wandelanleihen und Genussscheine) sowie in Zielfonds (Geldmarkt-, Renten-, Misch- und Aktien- als auch Themenfonds), inklusive offene ETFs (exchange traded funds), Geldmarktinstrumente und Sicht- und Termineinlagen , investiert.

Die Änderung erfolgt im Zuge der Umsetzung der aktualisierten Anforderungen im CSSF FAQ zum Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen hinsichtlich des Verständnisses zum Umgang mit „flüssigen Mitteln“ im Sinne von Art. 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und stellt insoweit keine wesentliche Änderung der Anlagepolitik dar.

c) Register- und Transferstellenvergütung

Im Zuge der Änderung der Serviceprovider wird die Register- und Transferstellenvergütung für den oben genannten Teilfonds wie folgt angepasst:

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
Für die Wahrnehmung der Register- und Transferstellenaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu EUR 2.500,- belastet. Diese Vergütung wird zu Beginn eines Kalenderjahres berechnet und an die Register- und Transferstelle geleistet und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.	Für die Wahrnehmung der Register- Transferstellenaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu EUR 1.000,- belastet. Diese Vergütung wird zu Beginn eines Kalenderjahres berechnet und an die Register- und Transferstelle geleistet und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass der oben genannte Teilfonds weiterhin Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, wie in Art. 11 Nr. 8 b) des Verwaltungsreglements erläutert, trägt.

d) Verwahrstellenvergütung

Im Zuge der Änderung der Serviceprovider wird die Verwahrstellenvergütung für den oben genannten Teilfonds wie folgt angepasst:

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von 0,06% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung ist, wie im Verwahrstellenvertrag genauer beschrieben, Gegenstand einer Mindestgebühr in Höhe von 10.000,- EUR pro angefangenem Kalenderjahr. Sie wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Weitere Informationen zu diesen Gebühren (einschließlich der anwendbaren Mindestgebühr per annum) können den Anlegern auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds zur Verfügung gestellt werden.	Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,04% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, mindestens jedoch EUR 10.000,- p.a. zuzüglich Spesen. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

e) Zentralverwaltungsvergütung

Im Zuge der Änderung der Serviceprovider wird die Zentralverwaltungsvergütung für den oben genannten Teilfonds wie folgt angepasst:

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
Für die Wahrnehmung der Zentralverwaltungsaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine Vergütung von bis zu 0,06% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, mindestens jedoch EUR 15.000,- p.a., belastet. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.	Für die Wahrnehmung der Zentralverwaltungsaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine Vergütung von bis zu 0,06% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, mindestens jedoch EUR 10.000,- p.a., belastet. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

III. Anpassungen im Verwaltungsreglement des Fonds

1. Anpassung des Artikel 4 - Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen

Artikel 4 des Verwaltungsreglements wird wie folgt angepasst:

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
<p>4. Der Fonds kann darüber hinaus:</p> <p>(...)</p> <p>b) in Höhe von bis zu 49% seines Nettovermögens flüssige Mittel und ähnliche Vermögenswerte halten; einzelne Teilfonds können nach Maßgabe des Verkaufsprospektes von dieser Grenze abweichende Grenzen festlegen;</p> <p>(...)</p> <p>5. Darüber hinaus wird der Fonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlage-beschränkungen beachten:</p> <p>(...)</p> <p>i) Der Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Nr. 3. e) erwerben, wenn er nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.</p> <p>j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 10% des Netto-vermögens des Fonds nicht übersteigen.</p> <p>Wenn der Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Nr. 5. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.</p> <p>(...)</p>	<p>4. Der Fonds kann darüber hinaus:</p> <p>(...)</p> <p>b) in Höhe von bis zu 20% seines Nettovermögens flüssige Mittel halten. Diese flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen über die jederzeit verfügt werden kann, um laufende oder außerordentliche Zahlungen tätigen zu können, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 notwendig ist, oder für einen Zeitraum, während dem ungünstige Marktbedingungen herrschen. Bei außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen ist es zulässig vorübergehend mehr als 20% an flüssigen Mitteln zu halten, wenn die Umstände dies erfordern und soweit dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt erscheint (zum Beispiel in sehr ernststen Situationen wie den Anschlägen vom 11. September 2001 oder dem Konkurs von Lehman Brothers im Jahr 2008);</p> <p>(...)</p> <p>5. Darüber hinaus wird der Fonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlage-beschränkungen beachten:</p> <p>(...)</p> <p>i) Es werden für die jeweiligen Teilfonds nicht mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 3, Buchstabe e) dieses Artikels angelegt, es sei denn, der teilfondsspezifische Anhang zu dem Verkaufsprospekt sieht für den jeweiligen</p>

	<p>Teilfonds etwas anderes vor. Insofern die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds eine Anlage zu mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 3, Buchstabe e) dieses Artikels vorsieht, finden die nachstehenden Buchstaben j) und k) Anwendung.</p> <p>j) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 20% des jeweiligen Netto- Teilfondsvermögens in Anteile ein und desselben OGAW oder ein und desselben anderen OGA gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angelegt werden. Wobei im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 jeder Teilfonds eines OGAW oder OGA mit mehreren Teilfonds, bei denen die Aktiva ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderungen anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teil-fonds entstanden sind, als eigenständige OGAW oder OGA anzusehen sind.</p> <p>Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 30% des Netto- Teilfondsvermögens in andere OGA angelegt werden. In diesen Fällen müssen die Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 hinsichtlich der Vermögenswerte der OGAW bzw. OGA, von denen Anteile erworben werden, nicht gewahrt sein. (...)</p>
--	---

2. Anpassung des Artikel 6 - Anteilwertberechnung

Der Allgemeine Teil des Verkaufsprospekt sowie Artikel 6 Nr. 3 des Verwaltungsreglements wird in Bezug auf die Anteilwertberechnung wie folgt angepasst:

Der Anteilwert wird durch die Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle für den für jeden Teilfonds im Verkaufsprospekt genannten Bewertungstag ("Bewertungstag"), insofern die Banken in Luxemburg an diesen Tagen für den täglichen Geschäftsverkehr geöffnet sind, **jedoch mit Ausnahme des 24. Dezember und 31. Dezembers („Bankarbeitstag“)**. Dabei erfolgt die Berechnung des Anteilwerts für einen jeden Bewertungstag am jeweils darauf folgenden Bankarbeitstag („Berechnungstag“).

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch beschließen den Anteilwert für den 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilwertes an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satz 1 dieser Ziffer 3 handelt. Folglich können die Anleger keine Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Anteilen auf Grundlage eines für den 24. Dezember und/oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Anteilwertes verlangen.

3. Anpassung des Artikel 10 - Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Für alle Teilfonds wird die Möglichkeit der Rücknahmesperre eingeführt. Der allgemeine Teil des Verkaufsprospekts sowie *Artikel 10 - Rücknahme und Umtausch von Anteilen* des Verwaltungsreglements werden dahingehend angepasst, dass zukünftig Rücknahme- oder Umtauschufträge kurzzeitig wie folgt aufgeschoben werden können:

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich zur Gewährleistung einer fairen und gleichen Behandlung der Anleger das Recht vor zu beschließen, an einem Bewertungstag nicht mehr Rücknahme- oder Umtauschufträge als 10% des Nettoteilfondsvermögens anzunehmen. Unter diesen Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft erklären, dass solche

Rücknahme- oder Umtauschufträge bis zum nächsten Bewertungstag zurückgestellt und mit dem an diesem Bewertungstag geltenden Nettoinventarwert je Anteil bewertet werden. An einem solchen Bewertungstag werden solche aufgeschobenen Rücknahme- oder Umtauschufträge vorrangig vor späteren Aufträgen und in der Reihenfolge bearbeitet, in der die Aufträge ursprünglich bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind.

4. Anpassung des Artikel 11 - Kosten

Artikel 11 wird wie folgt ergänzt:

(...)
8. Der jeweilige Teilfonds trägt neben den vorgenannten Kosten, die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:
(...)
gg) Alle anderen außerordentlichen und unregelmäßigen Ausgaben, welche üblicherweise zu Lasten des Fondsvermögens gehen wie u.a. Kosten für die Bearbeitung von Quellensteuerrückforderungsverfahren und fondsspezifische Reports.
(...)

Hinweise

Die Kosten für die oben genannte Änderungen werden gemäß Artikel 11 des Verwaltungsreglements von dem Teilfonds und/oder der jeweiligen Anteilklasse getragen.

Anteilinhaber, welche mit diesen Änderungen nicht einverstanden sind, haben das Recht, ihre Anteile innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung ohne Rückgabekosten zurückzugeben.

Alle Änderungen werden aus dem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement mit dem Datum des Inkrafttretens ersichtlich sein, welche am Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos eingesehen werden kann.

Luxemburg, im August 2022

MK LUXINVEST S.A.